

## **Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026**

### **„Gleichbehandlung der Werbemusik im Wertungsverfahren“**

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

#### **Begründung:**

Nicht nur Musik zu Fernsehfilmen, sondern auch Musik in Informations- und Ratgebersendungen, als „Musikbett“ in Gameshows, als „Station Design“, Radio-Jingles usw.: Mit Ausnahme der Werbemusik werden alle Musikknutzungen in Radio und Fernsehen im Wertungsverfahren gleichberechtigt behandelt. Zwar hat das Berliner Kammergericht 2013 in seinem Urteil die bis dahin geltende Regelung, die Werbemusik komplett vom Wertungszuschlag auszuschließen, für rechtswidrig erklärt. Die daraufhin von der GEMA-Mitgliederversammlung beschlossene Beteiligung der Musik in Werbespots zu lediglich 37,5% (anstatt 50%) bedeutet allerdings nach wie vor eine Ungleichbehandlung zu allen anderen Nutzungssparten in Radio und Fernsehen.

Musik, die in Werbespots Verwendung findet, sollte im Wertungsverfahren U endlich allen anderen Musiksparten gleichgestellt werden. Es ist aus Sicht der Antragsteller inhaltlich und der Höhe nach nicht begründbar, weshalb Werbemusik als einzige Musiksparte in Radio und Fernsehen weiterhin um ein Viertel schlechter gestellt werden sollte als alle anderen Musiksparten.

#### **Regelungsvorschlag:**

##### **Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik Geschäftsordnung**

Bisherige Fassung:

##### **§ 5**

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

| Gruppe | Punktzahl | Wertungszuschlag in Wertungsmark                                                                                                                                                       |
|--------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        |           | (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des |

Beantragte Neufassung:

##### **§ 5**

- (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

| Gruppe | Punktzahl | Wertungszuschlag in Wertungsmark                                                                                                                                                       |
|--------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|        |           | (berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des |

Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD<sup>7)</sup> anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)

Verteilungsplans, in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD<sup>7)</sup> anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern  
(--))